

Allgemeine Geschäftsbedingungen VSSM-Aargau

1 Vertragsgegenstand

1.1 Geltungsbereich

Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser AGB. Sie ersetzen sämtliche früheren, zwischen den Parteien in Kraft stehenden Vertragsbedingungen.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen

Darüber hinaus gelten für bestimmte Leistungen zusätzliche Bestimmungen:

a) Software Lizenzvertrag für die Nutzung des in der Offerte/Auftragsbestätigung aufgeführten Lizenzmaterials.

b) Serviceabovertrag für zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial.

1.3 Vertragsbestandteile

Durch die Gegenzeichnung der Offerte/Auftragsbestätigung von VSSM-Aargau durch den Kunden wird diese zum Vertrag (nachfolgend Einzelverträge genannt). Jede in diesem Vertrag aufgeführte Bedingung (Verweis auf Vertragsbestimmungen auf der Website, Beilagen usw.) ist dessen integrierender Bestandteil.

1.4 Abweichende Vereinbarungen

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen gegenseitig unterzeichnet werden.

2 Leistungserbringung

2.1 Drittleistungen

Soweit in den Einzelverträgen Leistungen Dritter (Drittleistungen) vorgesehen sind, wird VSSM-Aargau solche Dritte vermitteln oder selbst in entsprechende Verträge mit Drittlieferanten eintreten. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht des VSSM-Aargau, in den Einzelverträgen als Drittleistungen bezeichnete Leistungen selbst zu erbringen.

2.2 Nebenkosten

Die Kosten für Spesen, Porti, Datenträger und anderes Zubehör sind im Kaufpreis, sofern in den Einzelverträgen nicht ausdrücklich erwähnt, nicht eingeschlossen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Berechnung

Leistungen werden nach Aufwand zu den in den Einzelverträgen aufgeführten Ansätzen verrechnet. Abweichende Regelungen können festgehalten werden. Bei nachträglicher Änderung der Vertragsleistungen kann der VSSM-Aargau die Fakturierung nach Aufwand verlangen.

3.2 Preise

Die Preise verstehen sich ohne die jeweils aktuell gültigen, gesetzlich festgelegten Steuern und Abgaben. Die Mindestrechnung beträgt 40.00 CHF.

3.3 Zahlungskonditionen

Lieferungen und Leistungen werden, sofern in den Einzelverträgen nicht anders bestimmt, wie folgt in Rechnung gestellt:

Lizenzen: 100 % bei Auftragserteilung.

Dienstleistungen: Abrechnung nach effektivem Aufwand.

3.4 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind rein netto innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Die Verrechnung mit Guthaben ist ausgeschlossen. Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind VSSM-Aargau innert sieben Arbeitstagen mitzuteilen. Danach gelten die Rechnungen als genehmigt.

3.5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der VSSM-Aargau berechtigt, eine Mahngebühr sowie Verzugszinsen in der Höhe von 0.75 % monatlich ab Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Bei Verzug von mehr als einem Monat ist der VSSM-Aargau zudem berechtigt, nach erfolgter Ansetzung einer Nachfrist von acht Tagen für weitere Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Vertrag ohne Schadensersatz zurückzutreten. Für die erbrachten Leistungen wird im Falle des Rücktrittes nach Aufwand fakturiert.

4 Dauer und Kündigung

Ein nach Absatz 1.3 zustande gekommener Vertrag ist gültig bis zu dessen Erfüllung oder zur vorzeitigen Auflösung.

4.1 Erfüllung

Der Vertrag ist erfüllt, wenn der VSSM-Aargau die in den Einzelverträgen umschriebenen Leistungen unter Berücksichtigung allfälliger Modifikationen erbracht hat. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen unmittelbar nach Erhalt zu testen und erkennbare Fehler der

VSSM-Aargau unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Liegt spätestens 14 Tage nach Leistungserbringung keine schriftliche Beanstandung vor, gilt die Leistung als erbracht. Alternativ kann auch eine Abnahme der Vertragsleistungen erfolgen.

5 Abonnemente und Verträge mit fester Mietdauer

Sie gelten jeweils stillschweigend verlängert, wenn sie nicht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief auf das Ende eines Monats durch eine Partei aufgelöst werden.

5.1 Kündigung

Dienstleistungsverträge können von beiden Parteien mittels eingeschriebenen Briefs unter Beachtung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist auf jeweils Ende eines Monats aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben Verträge mit zum Voraus bestimmter Vertrags- oder Mindestdauer.

5.2 Ausserordentliche Vertragsauflösung

Löst der Kunde einen Vertrag unberechtigt ausserhalb der vorgesehenen Kündigungsfrist auf, so ist der VSSM-Aargau berechtigt, den mutmasslichen Aufwand bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin in Rechnung zu stellen. Der VSSM-Aargau ist berechtigt, Dienstleistungsverträge durch eingeschriebenen Brief einseitig aufzulösen, wenn

- a) der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist,
- b) der Kunde zahlungsunfähig ist oder über ihn der Konkurs eröffnet wird.

5.3 Wirkungen der Vertragsbeendigung

Unabhängig von der Beendigung von Dienstleistungsverträgen bleiben zwischen den Parteien in Kraft die Bestimmungen über

- a) die Rechte am Arbeitsresultat (Absatz 7),
- b) Verletzung von Schutzrechten Dritter
- c) Geheimhaltungspflichten (Absatz 8)

6 Haftung

6.1 Direkte Schäden

Der VSSM-Aargau haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstanden sind, z.B. aus Nichterfüllung, Sorgfaltsverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung nur, wenn diese Schäden

durch den VSSM-Aargau nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Im Falle des Beizugs einer Hilfs-person für den Supportdienst haftet der VSSM-Aargau nur für die sorgfältige Auswahl derselben.

6.2 Folgeschäden

Für Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit Einsatz und Benützung des Lizenzmaterials und den damit erzielten Resultaten entstehen oder insbesondere für entgangenen Gewinn lehnt der VSSM-Aargau jegliche Haftung ausdrücklich ab.

7 Rechte am Arbeitsresultat

7.1 Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte von Arbeitsergebnissen gehen mit vollständiger Bezahlung der Leistungen an den Kunden über. Vorbehalten bleibt in jedem Falle die Geheimhaltungspflicht (Absatz 9).

7.2 Schutzrechte

Schutzrechte an Arbeitsresultaten (insbesondere an Programmen und Programmdokumentationen) wie Patent- und Urheberrechte verbleiben beim VSSM-Aargau, soweit nicht die Einzelverträge etwas Abweichendes vorsehen. Insbesondere verbleiben bei Anpassungen an den bestehenden Software-Modulen und Software-Objekten die vollständigen Eigentums- und Verwertungsrechte beim Anbieter. Auf alle Fälle räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig das Recht ein, die Arbeitsresultate im Sinne von Absatz 7.1 zu nutzen.

7.3 Know-how

In jedem Fall behält sich VSSM-Aargau das Recht vor, Ideen, Softwarekonzepte und -verfahren, welche bei Erfüllung eines Vertrages entwickelt wurden, vorbehalten der Geheimhaltungspflicht (Absatz 8) jederzeit wieder zu verwenden. Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob Mitarbeitende des Kunden an den Entwicklungen beteiligt waren.

8 Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie in Ausführung der unter diesem Vertrag stehenden Leistungen erfahren, vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen der AGB

Der VSSM-Aargau behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten als akzeptiert, falls nicht innert Monatsfrist schriftlich Einsprache erhoben wird.

9.2 Rechtsnachfolge

Beide Parteien übertragen die Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger.

9.3 Gültigkeit von Offerten

Offerten von VSSM-Aargau werden ohne abweichende Bestimmungen während zweier Monate aufrechterhalten.

9.4 Teilungültigkeit der Vereinbarung

Die Nichtigkeit oder rechtliche Unverbindlichkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berühren die Gültigkeit der Vereinbarung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht.

Nichtige oder ungültige Bestimmungen werden durch diejenige(n) gültigen ersetzt, die dem angestrebten Sinn und Zweck am nächsten kommen.

9.5 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

9.6 Gütliche Regelung

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

9.7 Gerichtstand

Gerichtsstand ist Zofingen.

Zofingen, Januar 2018